

Nutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Bückeburg

Vorbemerkungen

1. Die von der Stadt Bückeburg errichteten Sporthallen werden von den Bückeburger Schulen zur Durchführung des Schulsports genutzt. Außerhalb dieser Nutzung stehen diese Sporthallen anderen Nutzern (Sportvereinen, Privatschulen, Bundeswehr etc.) für sportliche Betätigung entsprechend dem Nutzungszweck zur Verfügung. Die außerschulische Nutzung wird auf Antrag durch die Stadt Bückeburg genehmigt.
Die Hallen sind mit öffentlichen Mitteln errichtet worden. Daraus erwächst für alle Nutzer und Besucher die Verpflichtung, die Hallen und die Halleneinrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Nutzer verbindlich ist.

Allgemeines

2. Die Sporthallen werden dem jeweiligen Nutzer zu besonders festgelegten Zeiten und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs für sportliche Zwecke überlassen. Der Belegungsplan ist für alle Nutzer bindend. Besonders getroffene Bedingungen mit einem Nutzer bleiben hiervon unberührt. Das Betriebsende wird auf 22.00 Uhr festgelegt. Für den Punktspielbetrieb oder bei Freundschaftsspielen etc, ist eine kurze Überschreitung des Betriebsendes (bis zum Abschluss des begonnenen Spiels) möglich.
3. Jede Nutzergruppe hat einen Übungsleiter und einen Stellvertreter zu bestellen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter bzw. Stellvertreter dürfen die Sporthallen und Nebenräume nicht betreten werden. Der Übungsleiter überzeugt sich zu Beginn einer Nutzungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der zur Verfügung gestellten Sportgeräte.
Der Übungsleiter trägt die Nutzung in die ausliegende Benutzungsübersicht ein. Beanstandungen bezüglich der Sporthalle und Sportgeräte sowie besondere Vorkommnisse vermerkt er in der Benutzungsübersicht und meldet diese unverzüglich dem Sportstättenwart bzw. Schulhausmeister oder dem Sportamt der Stadt Bückeburg (Telefon 206/151).
Nach Beendigung der Nutzung überzeugt sich der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand in der Sporthalle (Sportgeräte, Heizung, Lüftung, Duschen, Umkleieräume etc.). Wurde dem Nutzer durch Übergabe eines Schlüssels die Schlüsselgewalt übertragen, ist die Sporthalle eigenverantwortlich zu überprüfen und zu verschließen.
4. Die Fachaufsicht über die Sporthallen obliegt der Stadt Bückeburg, Amt für Soziales, Jugend und Sport (Amt 50). Die Aufsicht über die Schulsportstätten wird vom Hallenwart oder vom/von der SchulleiterIn und dem Schulhausmeister ausgeübt. Den Anweisungen der genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben im Auftrage der Stadt Bückeburg das Hausrecht aus.
5. Der Nutzer haftet der Stadt Bückeburg für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen. Für eigenes Sportgerät, Garderobe oder Wertsachen kann keine Haftung Seitens der Stadt Bückeburg übernommen werden.

Der Nutzer stellt die Stadt Bückeberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher oder sonstiger Dritter frei. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bückeberg und dessen Bedienstete. Ein Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen.

Bei Sporthallen ohne Aufsicht durch einen Hallenwart, werden den nutzenden Vereinen Sporthallenschlüssel überlassen. Bei Verlust dieser Schlüssel sind der Stadt Bückeberg nicht nur der Ersatz, sondern auch die Kosten für das Auswechseln der Schließanlagen zu erstatten. Wir empfehlen hier den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

6. Zweiräder dürfen weder in der Halle noch in den Nebenräumen abgestellt werden. Hierfür sind die nach örtlicher Gegebenheit aufgestellten Parkplätze bzw. Fahrradständer zu benutzen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Stadt Bückeberg übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust bzw. für Schäden an den Fahrzeugen.

Veranstaltungen

7. Sonderveranstaltungen sind bei der Stadt Bückeberg zu beantragen bzw. anzuzeigen.
Zuschauer dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Flächen wie Tribünen etc. aufhalten. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beschränkung der Zuschauerzahl sind vom Nutzer/Veranstalter unbedingt einzuhalten. Ebenso hat der Nutzer/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden. Der Nutzer/Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen. Es ist, soweit erforderlich, eine Sanitäts- bzw. Feuerwache zu stellen.
Es ist untersagt, in den Zuschauerräumen zu rauchen, offenes Feuer zu verwenden oder Feuerwerkskörper abzubrennen. Es ist untersagt, in die Decken und Wände Nägelhaken etc. einzuschlagen. Das Anbringen von Hinweistafeln und Dekorationen etc. sind vor Anbringung mit dem Hallenwart/Schulhausmeister abzusprechen. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und auf Kosten des Nutzers/Veranstalters zu entfernen.

Betrieb

8. Alle technischen Einrichtungen (Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, Trennvorhänge, Lüftungsanlagen etc.) dürfen ausschließlich nur vom Hallenwart/Schulhausmeister oder einer eingewiesenen Person (Übungsleiter) bedient werden.
9. In den Sporthallen und Nebenräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Der Genuss von Alkohol ist untersagt. Für sonder genutzte Räume (Eingangsfoyer, Versammlungsräume etc.) kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
10. Bei der Benutzung der Sportgeräte sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Benutzung der Sporthallengeräte außerhalb der Sporthalle ist verboten. Ohne Genehmigung des Sportamtes dürfen Sportgeräte der jeweiligen Halle nicht ausgeliehen bzw. entfernt werden. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte an den hierfür vorgesehenen Platz zu verbringen.

11. Die Sporthalle darf nur barfuss oder mit zugelassenen Hallensportschuhen (helle nicht abfärbende Sohlen etc.) betreten werden. Eine Nutzung soll erst ab 6 SportlernInnen erfolgen. Ausnahmen (bei Krankheit mehrerer Mannschaftsmitglieder etc) sind im Einzelfall möglich.
12. Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
13. Markierungen auf dem Hallenboden dürfen nur nach Rücksprache mit dem Sportamt angebracht werden.
14. Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume zu nutzen. In den Umkleideräumen ist Ordnung zu halten. Die Wasch- und Duschräume sowie Toiletten stehen den Nutzern im üblichen Rahmen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschmutzungen müssen vom Nutzer selbst oder auf seine Kosten gereinigt werden.
15. Wartungs- und Reinigungsarbeiten durch die Stadt werden in den Sommer- und Winterferien eines jeden Jahres durchgeführt. Während diesen Ferien bleiben die Schulsporthallen grundsätzlich geschlossen. Bei dringenden Arbeiten kann die Halle auch außerhalb der vorgenannten Zeit für den Sportbetrieb gesperrt werden. Die Durchführung dieser dringenden Arbeiten wird schriftlich oder durch Aushang rechtzeitig mitgeteilt.
16. Die Gebühren für die Nutzung werden ggf. gesondert mit einer Gebührenordnung festgelegt. Eine Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten kann im Einzelfall erhoben werden.

Schlussbestimmungen

17. Vorstehende Bedingungen sind von den Nutzern im vollen Umfang anzuerkennen. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Bückeburg ganz oder zeitweise ein Nutzungsverbot aussprechen.

Bückeburg, den 01.08.2002

Stadt Bückeburg
Der Stadtdirektor

Brombach